Swiss Sustainable Finance

Per E-Mail
Eidg. Finanzdepartement (EFD)
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 14. März 2025

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange danken wir Ihnen für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dieser Vorlage einzureichen.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf folgende zentrale Aspekte:

1. Zentrale Rolle von Transitionsplänen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels
2. Zunehmende Vermischung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie mangelnde Koordination des Gesetzgebers
3. Art. 1 und 2 der geltenden Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange
4. Art. 3 Vernehmlassungsvorlage: Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf internationalen Standards
5. Art. 4 Vernehmlassungsvorlage (Veröffentlichung)
6. Einführung einer Übergangsbestimmung

1. Zentrale Rolle von Transitionsplänen zur Erreichung des Netto-Null Ziels

Damit die Schweiz ihr Netto-Null-Ziel gemäss dem Klimaschutzgesetz (KIG) bis 2050 erreichen kann, spielen aussagekräftige Transitionspläne eine zentrale Rolle. Sie bieten Unternehmen aus der Real- und Finanzwirtschaft eine klare Strategie zur schrittweisen Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an klimafreundliche Wirtschaftsmodelle. Sie übersetzen langfristige Klimaziele in konkrete Massnahmen und schaffen Transparenz in der Nachhaltigkeitsstrategie eines Unternehmens.

Zur Erreichung des Netto-Null-Ziels müssen insbesondere emissionsintensive Sektoren durch geeignete Rahmenbedingungen unterstützt werden. Damit der Finanzsektor in seiner Vermittlerrolle seinen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Schweiz leisten, Risiken und Opportunitäten angemessen berücksichtigen und Kapital zu nachhaltigen Tätigkeiten lenken kann (unter Berücksichtigung von Nachfrage, Preisniveaus, Risiken und rechtlichen Rahmenbedingungen), ist er auf vergleichbare und aussagekräftige Transitionspläne aus der Realwirtschaft angewiesen. Hierfür bilden das KIG und dessen Ausführungsverordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind, eine wichtige Grundlage.

Mit der vorliegenden Vorlage sollen nun die Mindestanforderungen an die Transitionspläne der Finanzindustrie definiert werden. Unter Vorbehalt nachfolgender Ausführungen begrüssen wir die Vorlage.

2. Zunehmende Vermischung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie mangelnde Koordination des Gesetzgebers

Die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange konkretisiert den Inhalt der im OR statuierten Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange bezüglich Klimabelangen. Die laufende Revision der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht (OR; Federführung EJPD) sieht in Angleichung an das Europäische Recht nicht nur vor, den Adressatenkreis der betroffenen Unternehmen auszuweiten, sondern auch den Inhalt der Berichterstattung zu präzisieren. Gleichzeitig sollen auch weitere internationale Standards anwendbar sein. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 17. Oktober 2024, in welcher wir darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene OR-Änderungen zu einseitig auf das EU-Recht eingehen und der Umsetzung des neuen Klimaschutzgesetz (KIG) bzw. der Schweizer Klimaziele mehr Rechnung getragen werden muss. Die Vernehmlassungsergebnisse und der Entscheid des Bundesrates zum weiteren Vorgehen zur Änderung des OR liegen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vor. Gleichzeitig befindet sich das Europäische Recht in einer Umbruchphase (s. dazu unsere Ausführungen, Ziff. 4).

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Vollzugsverordnung des OR (Federführung EFD) soll nun aber nicht die Vollzugsverordnung des OR an die laufende Revision des OR angepasst werden, sondern es soll in dieser privatrechtlichen Vollzugsverordnung und für die Fahrpläne von Finanzinstituten das neue Klimaschutzgesetz (KIG) vollzogen werden. Diesen Entscheid hat der Gesamtbundesrat zum Zeitpunkt der Eröffnung der Vernehmlassung der Vollzugsverordnung des KIG (Klimaschutzgesetz; KIV) gefällt, welche vom 26. Januar bis 1. Mai 2024 gedauert hat (s. Pressemitteilung des Bundesrates vom 26. Januar 2024).

Swiss Sustainable Finance

Darüber hinaus zeigt die Prüfung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage, dass der detaillierte Erläuterungsbericht nun indirekt darlegt, was unter dem Ziel der «Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung» zu verstehen ist. Er geht in dieser Hinsicht zu weit, denn der genannte Begriff entspricht einem der drei genannten Zweckziele des KIG (Art. 1, Bst. c KIG), wird aber weder von diesem Gesetz noch von dessen Vollzugsverordnung (KIV) definiert: Art. 9 Abs. 1 KIG sieht diesbezüglich nämlich eine Kompetenz des Bundes (nicht des Bundesrates) vor. Wie bereits erwähnt, bezieht die laufende OR-Revision – d.h. die Rechtsgrundlage der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage – das KIG zu wenig mit ein.

Zusammenfassend halten wir Folgendes fest:

1) Der Gesetzgeber führt nachhaltigkeitsbezogene Begriffe und Konzepte, die er im Privat- und öffentlichen Recht festlegt, zunehmend in den verschiedenen Rechtsordnungen weiter aus und vermischt diese Rechtsordnungen. Diese zunehmend mangelnde Abgrenzung finden wir nicht nur für die Umsetzung in der Praxis bedenklich; sie wird auch den Rechtsvollzug vor grosse Herausforderungen stellen.
2) Es besteht aus unserer Sicht der Bedarf nach einer verbesserten, inhaltlich kohärenten Abstimmung zwischen den federführenden Departementen (EJPD, EFD, UVEK) und dem Gesamtbundesrat in Bezug auf dieses vielschichtige Thema.
3) Die dargelegten Inkonsistenten erschweren zunehmend inhaltlich fundierte Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu den verschiedenen Vernehmlassungen im Nachhaltigkeitsbereich. Dies gilt in erheblicher Weise auch für die vorliegende Vernehmlassung.

Folgende Beispiele können hierfür genannt werden:

1) Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse: Vermischung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht sowie indirekte Konkretisierung dieses Begriffs in den detaillierten Erläuterungen einer privatrechtlichen Vollzugsverordnung (s. Ausführungen weiter oben).
2) Mindestanforderungen für Fahrpläne: Für die Realwirtschaft sind diese im öffentlichen Recht geregelt und sind nur dann zwingend, wenn ein Unternehmen der Realwirtschaft Finanzhilfen beantragt; für Finanzinstitute sind die Mindestanforderungen im Privatrecht geregelt und zwingend.
3) Mangelnde Abstimmung der laufenden OR-Revision mit dem KIG.
4) Revision der geltenden OR-Vollzugsverordnung, ohne Miteinbezug der laufenden OR-Revision, welche aber allenfalls eine weitere Überarbeitung der OR-Vollzugsverordnung nach sich ziehen wird. Hier verweisen wir auch auf die neuen Entwicklungen des EU-Rechts, welche Änderungen des Geltungsbereichs mit sich bringen wird (s. Ziff. 4 unserer Stellungnahme).

Fazit:

Eine inhaltliche und sorgfältige Koordination sowohl der regulatorischen Akteure als auch der entsprechenden inhaltlichen Vorschriften ist im Interesse der gesamten Schweizer Wirtschaft gefordert und muss vom Gesetzgeber aktiv und mit hoher Priorität umgesetzt werden.

3. Art. 1 und 2 der geltenden Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Wir begrüssen explizit, dass die Vernehmlassungsvorlage an den geltenden Art. 1 (Gegenstand, doppelte Materialität gestützt auf Art. 964 Abs. 2 OR) und Art. 2 (Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange) festhält.

4. Art. 3 Vernehmlassungsvorlage: Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf internationale Standards

a. Art. 3, Abs. 1 Vernehmlassungsvorlage sowie Erläuterungsbericht (S. 7)

Art. 3, Abs. 1 der Vorlage sieht vor, dass sich der Bericht über Klimabelange auf «einen international anerkannten Standard oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard» sowie auf einen Fahrplan gemäss Abs. 3 stützen muss.

Der Erläuterungsbericht (EB) legt den Fokus lediglich auf ISSB S2 sowie auf die ESRS E1 und 2 mit der Begründung, dass diese die zentralen Aspekte der TCFD-Empfehlungen aufgreifen (S. 7 EB). Wir gehen davon aus, dass S. 5, Ziff. 3.2 EB versehentlich auf ESRS «S2» referenziert.

i. Anpassung des Erläuterungsberichts

Wir beantragen, dass der EB dahin gehend geändert wird, dass er internationale Standards wie IFRS, GRI etc. und die von der EU verwendeten Standard in genereller Weise als Beispiele erwähnt und sich nicht isoliert auf einzelne Teile dieser Standards beschränkt und detailliert auf diese eingeht. Zudem ist zwingend darauf zu achten, dass der Erläuterungsbericht mit der laufenden Änderung des OR aligniert ist.

Dies mit folgender Begründung:

1) Der vom Erläuterungsbericht erwähnte ISSB S2 bzw. der IFRS S2 «Climate-related Disclosures» kann in der Praxis nur in Verbindung mit dem IFRS S1 «General requirements of Disclosure of Sustainability-related Financial Information» umgesetzt werden. Dasselbe gilt für ESRS E 1 und E2: Die ESRS verfügt bislang über 12 sektor-agnostische Standards: Zwei bereichsübergreifende Standards (ESRS 1 Allgemeine Bestimmungen und ESRS 2 Allgemeine Angaben) sowie zehn themenspezifische Standards, die sogenannten Environmental, Social und Governance Themen abdecken (EGS-Themen: ESRS E1-E5, ESRS S1-S4 und ESRS G1).

2) Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 17. Oktober 2024 zur Vernehmlassung zur Änderung des OR (S. 5) geltend gemacht: Gerade auch im Hinblick auf die internationale Tätigkeit vieler Schweizer Unternehmen ist es wichtig, dass auch ISSB/IFRS und GRI als gleichwertige Berichterstattungsstandards anerkannt werden, da sie auf internationaler Ebene zu den weitverbreitetsten Standards zählen. Die ESRS sind Teil einer breiteren Bewegung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurden von mehreren wichtigen Rahmenwerken inspiriert, darunter die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) und die Global Reporting Initiative (GRI). Zudem wurden sie parallel zu den Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) entwickelt. Die GRI-

Swiss Sustainable Finance

Standards sind die weltweit ersten global anerkannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie werden häufig als Hauptreferenz in den nationalen Nachhaltigkeitsberichterstattungssystemen vieler Länder zitiert. Viele Unternehmen verwenden die GRI-Standards zusammen mit anderen Berichtsstandards, zum Beispiel den Standards des Sustainability Accounting Standards Board (SASB). ISSB baut insbesondere auf den SASB-Standards, TCFD sowie dem Rahmenwerk des Climate Disclosure Standards Board (CDSB) auf. Zurzeit sind diverse Arbeiten im Gang, die die Interoperabilität insbesondere der GRI und ISSB mit den EU-ESRS aufzeigen sollen.
Darüber hinaus werden für den Schweizer Markt die Erarbeitung von Rechnungslegungsstandards mit Bezug zur Nachhaltigkeit diskutiert, inklusive eines Leitfadens zur Umsetzung (SWISS GAAP FER, Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung). Diese Entwicklungen werden insbesondere für viele kleine Schweizer Unternehmen relevant sein.

3) Zu detaillierte Verweise auf die EU-Regulierung sind derzeit mit Rechtsunsicherheit behaftet, da sich das EU-Recht in einer Umbruchphase befindet:

Am 29. Januar 2025 veröffentlichte die EU-Kommission in einer Medienmitteilung unter anderem den Jahresbericht über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit sowie einen „Kompass für Wettbewerbsfähigkeit" (EU-Kompass) mit Fokus auf Innovation, Dekarbonisierung und Sicherheit. In ihrer Medienmitteilung vom 12. Februar 2025 hat die EU-Kommission über ihr Arbeitsprogramm 2025 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Verbesserung der Sicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der EU informiert. Darin wird dargelegt, wie die Kommission in den nächsten fünf Jahren die Umsetzung der EU-Vorschriften in der Praxis erleichtern, die Verwaltungslasten verringern und die EU-Vorschriften vereinfachen will. Es enthält eine erste Reihe von Omnibus-Paketen und Vorschlägen, die darauf abzielen, EU-Massnahmen und Gesetze effizienter und schneller umzusetzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken.

Am 26. Februar 2025 hat die Europäische Kommission ihr erstes Omnibus-Paket vorgestellt, das darauf abzielt, die Berichtspflichten für Unternehmen zu vereinfachen und zu straffen, während Transparenz und Compliance im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal gewahrt bleiben sollen. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen insbesondere die CSRD, die Taxonomie und die CSDDD.

Die ankündigten Anpassungen müssen in den nächsten Wochen aus Sicht der Praxis geprüft werden; sie haben sowohl positive wie auch negative Elemente. Als positiv erachten wir grundsätzlich die Vereinfachungen im Reporting für Unternehmen. Negativ ins Gewicht fällt die Anhebung der Schwelle für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Unternehmen mit 1.000 Mitarbeitenden und 450 Millionen Euro Umsatz, da kleinere Unternehmen einen wesentlichen Teil der Gesamtwirtschaft abbilden. Dies wird die Datenverfügbarkeit für die Finanzindustrie wesentlich einschränken und deren Möglichkeiten, Kapital zu nachhaltigeren Firmen zu lenken, behindern. Nur wenn möglichst viele Firmen ESG Daten rapportieren, lassen sich die Daten konsistent verwenden. Problematisch ist aber nicht nur, dass die Berichterstattung auf grosse Firmen eingeschränkt werden soll, sondern auch, dass mit der neuen Omnibus-Regulierung nach wie vor über zu viele Datenkennzahlen (KPIs) Bericht erstattet werden muss (gemäss bestehender CSRD müssen über 1000 KPIs offengelegt werden). Die Offenlegung einer hohen Anzahl von KPIs ist für grosse Unternehmen eine grosse Herausforderung,

für kleinere Unternehmen ist sie praktisch unmöglich. Hinzu kommt, dass in der Praxis Investoren diese Vielzahl an umfangreichen Daten nicht analysieren und verwerten. Es braucht somit eine Lösung, die eine breite Abdeckung der im Markt tätigen Unternehmen in Bezug auf die Berichterstattung sicherstellt, zugleich jedoch die Materialitätsanforderungen auf eine praxistaugliche Anzahl KPIs fokussiert.

In der Schweiz plant der Gesetzgeber, die Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR an die EU-Regulierung anzugleichen. Die OR-Anpassung ist aber auch eine wichtige Basis, um die Schweizer Klimaziele gemäss dem seit 1. Januar 2025 geltenden Klimaschutzgesetz (KIG) zu erreichen. Ob insbesondere eine allfällige Erhöhung des Schwellenwertes in Angleichung an das EU-Recht diesem Ziel dient, muss vom Gesetzgeber geprüft werden.

ii. Anpassung von Art. 3, Abs. 1 Vernehmlassungsvorlage

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen und insbesondere im Hinblick darauf, dass sich das EU-Recht in einer Umbruchphase befindet, beantragen wir folgende Anpassung von Abs. 1:

[1] Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf einen international oder national ~~anerkannten~~ etablierten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen Fahrplan gemäss Absatz 3.

Wir beantragen, zusätzlich zu den im EB erwähnten internationalen Standards auch den in der EU verwendeten Standard als weiteres Beispiel aufzuführen (s. aber hierzu auch unsere Bemerkungen in Ziff. 4, Bst. a, Bst. i). Die EU-Standards qualifizieren aus unserer Sicht als internationale Standards. Zusätzlich muss der EB auf (zukünftige) nationale Standards verweisen.

b. Art. 3, Abs. 2 Vernehmlassungsvorlage sowie Erläuterungsbericht (S. 7)

Wir begrüssen diesen Absatz und die dazugehörigen Ausführungen im Erläuterungsbericht.

c. Art. 3, Abs. 3 Vernehmlassungsvorlage sowie Erläuterungsbericht (S. 8)

i. Generelle Bemerkungen

Wir begrüssen, dass der Verordnungstext prinzipienbasiert ausgestaltet ist und somit Flexibilität einräumt. Damit wird bevorstehenden Entwicklungen auf Gesetzesstufe (OR) aber auch der weiteren Entwicklung des EU-Rechts Rechnung getragen.

Der Erläuterungsbericht konkretisiert die Mindestvorgaben jedoch auf eine Art und Weise, die wir als problematisch erachten und die es schwierig macht, inhaltlich konkrete Verbesserungsvorschläge einzubringen. Einerseits liegt dies an der Vermischung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts und der mangelnden Koordination der Akteure des Gesetzgebers (s. hierzu unsere Ausführungen in Ziff. 1). Andererseits enthält der EB Präzisierungen, die in weiten Teilen für die Umsetzung problematisch sind und die in Bezug auf den in der Schweiz üblichen Detaillierungsgrad eines EB sehr weit gehen.

Folgende Punkte möchten wir besonders hervorheben:

1) Ungenügende Berücksichtigung des Materialitäts-bzw. Wesentlichkeitsprinzips: Die in Art. 3, Abs. 3 aufgeführten Mindestanforderungen an die Fahrpläne (s. insbesondere der Begriff «soweit möglich…») und die diesbezüglichen Ausführungen im EB sind sehr weitreichend formuliert und tragen dem Materialitätsprinzip zu wenig Rechnung. Es besteht die Gefahr, dass dies in der Praxis zu einer breiten Auslegung der Mindestanforderungen führen wird.

   Um eine flexible Abstimmung insbesondere auf die unterschiedlichen Geschäftsmodelle der einzelnen Finanzinstitute zu ermöglichen, müssen die Mindestanforderungen an die Fahrpläne das Wesentlichkeitsprinzip berücksichtigen.

2) Wir beantragen aus diesen Gründen auch, im Verordnungstext und im EB den Begriff «soweit möglich und sachgerecht» mit dem Begriff «soweit sachgerecht» zu ersetzen. Dies erlaubt die Abstimmung der Fahrpläne auf die verschiedenen Businessmodelle der einzelnen Finanzinstitute und legt den Fokus auf das Wesentlichkeitsprinzip.

3) Sektorspezifische Absenkungsziele: Der EB (S. 8) präzisiert diese viel zu weitgehend und einseitig:
   1. Auch bezüglich sektorspezifischen Absenkungszielen bedarf es einer auf bestimmte Sektoren und Businessmodelle abgestimmte Flexibilität
   2. Die Ausführungen im EB führen in der Praxis zu Zielkonflikten in Bezug auf die treuhänderischen Pflichten von Finanzinstituten gegenüber ihren Kundinnen und Kunden, beispielsweise in den Bereichen der Vermögensverwaltung und dem Wealth Management. Bei Anlageentscheiden muss der Vermögensverwalter unterschiedliche Nachhaltigkeitspräferenzen der Kundinnen und Kunden respektieren. Ausserdem ist der relevante Handlungsspielraum des Finanzinstituts bei nicht diskretionären Mandaten stark eingeschränkt. Dieser Tatsache wird im EB keine Rechnung getragen. Es bedarf einer differenzierten Betrachtungsweise, welche den unterschiedlichen Aktivitäten der Finanzinstitute Rechnung trägt.

      Verpflichtet sich der Vermögensverwalter wie im EB gefordert unter anderem zu einem industriespezifischen Absenkpfad auch für verwaltete Vermögen, stellt sich ausserdem die Frage, wie dies in der Praxis über die angebotenen Mandate und Fonds umgesetzt wird. Dies kann einen Einfluss auf die Rendite der einzelnen Produkte haben und zu einer Ungleichbehandlung der Kunden führen: welches Portfolio oder welcher Fonds muss das Gewicht der exponierten Industrien um wieviel senken? Für Kunden ist es nicht möglich die Konsequenzen der Verpflichtung des Anbieters auf das persönliche Portfolio abzuschätzen. Damit wird ein Anreiz geschaffen, auf ausländische Anbieter zu wechseln.

4) Scope 3 Emissionen: Der EB führt hierzu Folgendes auf (S. 8, 2. Abschnitt): «*Ebenfalls sind, soweit möglich und sachgerecht, die vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten bzw. finanzierten Unternehmen zu berücksichtigen*». Dieser Satz ist zu streichen.
   - Der EB geht nicht nur über den vorgeschlagene Verordnungstext, sondern auch über internationale Standards hinaus: Gemäss den Ausführungen geht es hier nicht um das Ausweisen der Scope 3 Emissionen, sondern darum, dass ein Finanzinstitut konkrete Absenkungsziele in Bezug auf Scope 3 Emissionen festlegt.

- Die KIV sieht für die Erstellung der Fahrpläne für die Realwirtschaft eine freiwillige Berücksichtigung der Scope 3 Emissionen vor (s. Art. 5 Abs. 1 KIV, S. 25 EB-KIV vom 24. Januar 2024, Art. 5, Anhang 1 KIV).

  Dementsprechend beantragen wir eine analoge Regelung für Finanzinstitute auf Verordnungsebene (s. nachfolgend Bst. ii.; gestützt auf Art. 5 Abs. 1 KIV). In der Praxis sind die Finanzinstitute zur Erfüllung ihrer Pflichten auf die Fahrpläne der Realwirtschaft angewiesen.

5) Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien: Der Verordnungstext und der EB präzisieren, dass der Fahrplan auch (und soweit sachgerecht) «*Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien*» umfassen. Analog zu den sektorspezifischen Absenkungszielen, generiert auch diese einen Konflikt mit der treuhänderischen Pflicht und den Entscheidungsbefugnissen der Kundinnen und Kunden eines Finanzinstituts.
6) Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse: Gemäss Auftrag des Bundesrates sollen mit der Änderung der OR-Verordnung die Mindestanforderungen der Fahrpläne festgelegt werden (s. auch Einleitungssatz von Art. 3, Abs. 3). Es geht somit nicht darum, Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung von Finanzflüssen festzulegen, wie dies fälschlicherweise Art. 3 Abs. 3, Bst. b, Ziff. 1 Einleitungssatz erwähnt wird. Diese Kompetenz obliegt dem Bund (und nicht dem Bundesrat, s. hierzu unsere Ausführungen in Ziff. 2 sowie Art. 9, Abs. 1 KIG).

ii. Anpassung von Art. 3, Abs. 3 Vernehmlassungsvorlage

Gestützt auf die oben dargelegten Ausführungen beantragen wir, Art. 3, Abs. 3 Bst. b, Ziff. 1, wie folgt anzupassen:

[3] Sie beinhaltet insbesondere einen Fahrplan, der:

a. mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KlG) vereinbar ist;
b. alle wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und
   1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen ~~für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse~~ erfüllt:
      – soweit dies ~~möglich und~~ sachgerecht ist, quantitative, anlageklassen- und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und messbare Zwischenziele ~~sämtlicher~~ der relevante~~rn~~ Treibhausgasemissionen ~~und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien~~
      – Darstellung der geplanten Massnahmen zur Erreichung der Ziele
      – Die Fahrpläne können zusätzlich zu den direkten und den indirekten Emissionen auch die relevanten vor- und nachgelagerten Emissionen umfassen.

iii. Anpassungsbedarf des EB (S.8)

Im Sinne der dargelegten Ausführungen beantragen wir darüber hinaus, den EB (S.8) wie folgt anzupassen:

«Artikel 5 KlG legt fest, dass alle Unternehmen bis 2050 Netto-Null Emissionen aufweisen müssen. Zur Unterstützung der Zielerreichung können Unternehmen freiwillig Fahrpläne erarbeiten. Einige Unternehmen verpflichten sich bereits heute unter freiwilligen Standards, z.B. der *Science Based Targets-Initiative* (SBTi) oder der *Glasgow Financial Alliance for Net Zero* (GFANZ) zu einem Netto-Null Ziel.
Absatz 3 hält basierend auf Artikel 5 KlG fest, dass die Berichterstattung über Klimabelange einen Fahrplan umfasst, um spätestens im Jahr 2050 Netto-Null Emissionen zu erreichen. Allgemein muss der Fahrplan mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 KlG vereinbar sein (Buchstabe a) und sich auf alle wesentlichen Geschäftsbereiche beziehen (Buchstabe b).
Die Klimaschutzverordnung legt die Mindestanforderungen an derartige Fahrpläne für Unter-nehmen der Realwirtschaft und der Branchen fest. Weil insbesondere Investitionen und Finanzierungen durch Unternehmen der Finanzbranche klimarelevant sind sowie deren klimaverträgliche Ausrichtung als eigenes Ziel des KlG verankert ist, unterscheiden sich die Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne für Unternehmen der Finanzbranche von denjenigen für realwirtschaftliche Unternehmen und Branchen. Aus diesem Grund spezifiziert Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 die Mindestanforderungen an Fahrpläne für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse von Unternehmen der Finanzbranche gemäss Artikel 9 KlG. Die Erstellung des Fahrplans erfolgt gemäss dem Wesentlichkeitsprinzip. Der Fahrplan soll wo sinnvoll quantitative, anlageklassen- und sektorspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele umfassen und, soweit ~~möglich und~~ sachgerecht, ~~sämtliche~~ die relevanten Treibhausgasemissionen ~~und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien~~.
Ausbauziele für die Anlage in sowie die Finanzierung oder Versicherung von Ausbauzielen für klimaverträgliche Technologien können als Teil der Fahrpläne definiert werden. Finanzinstitute können bei der Entscheidung, für welche Geschäftsbereiche oder Portfolios sie Fahrpläne definieren wollen, die Ausrichtung und Natur ihres Geschäftsmodells, den Grad des Einflusses, welchen sie über die Vermögenswerte ausüben können, Konflikte mit anderen rechtlichen oder regulatorischen Verpflichtungen sowie weitere relevante Aspekt mit einbeziehen.
Der Fahrplan soll nach Anlageklassen unterscheiden, weil die Handlungsoptionen für Unternehmen der Finanzbranche je nach Anlageklasse verschieden sind, z.B. für direkt gehaltene Immobilien oder Aktien- und Unternehmensanleihenportfolien. Gerade bei Letzteren ist zudem eine sektorspezifischer Netto-Null Fahrplan zentral, da die Portfoliounternehmen je nach Wirtschaftssektoren verschieden zur Klimaerwärmung beitragen und unterschiedlich transformiert werden müssen.
Der Fahrplan ~~beihnhaltet~~ kann auch sogenannte «Scope-3-Emissionen» beinhalten, d.h. indirekte Treibhausgasemissionen, die in der Gesamtwertschöpfungskette des berichterstattenden Unternehmens berücksichtigt werden, also inklusive vor- und nachgelagerter Emissionen. Bei Unternehmen der Finanzbranche beinhalten Absenkungsziele auch Ziele für die Klimawirkung von Unternehmen, in die sie über den Kapitalmarkt investieren oder die sie direkt finanzieren oder versichern. Des Weiteren gilt es anzumerken, dass sich die im Fahrplan beschriebenen Absenkungsziele auf die konzernweite Geschäftstätigkeit eines finanzierten Unternehmens beziehen und sich demnach nicht auf Emissionen beschränken, die in der Schweiz ausgestossen wurden. ~~Ebenfalls sind, soweit möglich und sachgerecht, die vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten bzw. finanzierten Unternehmen zu berücksichtigen.~~ Finanzinstitute können der Verfügbarkeit, Qualität und Kosten der dazu notwendigen Daten sowie der gängigen Marktpraxis Rechnung tragen.

Bei signifikanten Änderungen sind die Fahrpläne zu aktualisieren. ~~Eine periodische, z.B. jährliche Aktualisierung ist indes nicht vorgesehen.~~ Es wird empfohlen, dass der Absenkpfad mindestens für 2030 und 2040 Zwischenziele enthält, die – soweit relevant – mit den Schweizer Klimazielen vereinbar sind und zwischen diesen Zielen und ab 2040 bis 2050 linear verläuft. Zudem wird empfohlen, auch anlageklassenspezifische, sektorbasierte Zwischenziele für 2035 und 2045 festzulegen. Bei der Erarbeitung der Fahrpläne können sich Unternehmen auf internationale *best practice* beziehen, z.B. auf die zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichtes massgebenden Arbeiten der Transition Plan Taskforce (TPT). Ein Fahrplan soll auch vorwärtschauende Informationen bezüglich geplanter Massnahmen beinhalten, wobei insbesondere die Bereiche Governance, Strategie, Ressourcen und Risikomanagement zu berücksichtigen sind.»

c. Art. 3, Abs. 4 Vernehmlassungsvorlage sowie Erläuterungsbericht (S. 9)

Wir begrüssen Art. 3, Abs. 4 der Vernehmlassungungsvorlage und die diesbezüglichen Ausführungen im EB.

d. Art. 3, Abs. 5 Vernehmlassungsvorlage sowie Erläuterungsbericht (S. 9)

Art. 3, Abs. 5 hält Folgendes fest:

«*Die Bewertung der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer qualitativen oder einer quantitativen Gesamtbeurteilung erfolgen.*»

Zur Vermeidung von Missverständnissen und im Sinne der Rechtssicherheit beantragen wir, dass der EB präzisiert, dass sich die Bewertung der Wirksamkeit vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen sich auf die Tätigkeiten des Finanzinstituts bezieht (z.B. Angaben zu den Portfolios etc.) bzw. auf die Absenkungsziele, die das jeweilige Finanzinstitut gemäss seinem Geschäftsmodell festlegt und nicht auf die Wirksamkeit auf Stufe der Portfoliofirmen.

5. Art. 4 Vernehmlassungsvorlage (Veröffentlichung)

Wir begrüssen explizit Art. 4 Abs. 1, 2 und 4 der Vernehmlassungsvorlage sowie die diesbezüglichen Ausführungen des EB (S. 9).

Art. 4 Abs. 3 hält fest: «*Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben*». Der EB präzisiert (S. 9), dass «*damit jüngeren internationalen Entwicklungen hinsichtlich der Entwicklung von Plattformen und Schnittstellen (insbesondere NZDPU/European Single Access Point, ESAP) Rechnung getragen*» wird.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen unserer Stellungnahme vom 17. Oktober 2024 zur Änderung des OR: Da die Schweiz keine Digitalisierung von öffentlichen finanz- und nachhaltigkeitsbezogenen Informationen von Schweizer Unternehmen und Anlageprodukte anstrebt, die an einem einzigen Zugangspunkt zugänglich sind, halten wir die Einführung eines elektronischen Berichtformats für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss dem EU-Standard aus Kostengründen und insbesondere im Hinblick auf kleinere Unternehmen für unverhältnismässig. Wir begrüssen hingegen, dass sich das

elektronische Berichtsformat sich an einem internationalen Standard orientieren soll bzw. diesem entsprechen soll (z.B. XBRL-Format).

Wichtig ist eine Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte im Sinne des Schweizer Rechts (VE-OR). Dass das elektronische Format des Berichts insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben soll, halten wir für unverhältnismässig und beantragen deshalb die Streichung von Art. 4 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage und den diesbezüglichen Ausführungen des EB (S. 9).

6. Einführung einer Übergangsbestimmung

Aufgrund der zunehmenden Weiterentwicklung internationaler Standards, der diverse Arbeiten, die im Gang sind, um die Interoperabilität insbesondere der GRI und den ISSB mit den EU-ESRS aufzuzeigen, der voraussichtlichen zukünftigen Entwicklungen im EU-Recht sowie der weiteren Entwicklung der Änderung des OR erachten wir die Einführung einer adäquaten Übergangsbestimmung von einem Jahr ab Inkrafttreten der geänderten Verordnung als verhältnismässig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Sustainable Finance

Sabine Döbeli
CEO

Katja Brunner
Director Legal & Regulatory